

Badeordnung für das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg"

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittsmarke unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen.
3. Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.
4. Außerhalb der festgesetzten Badezeit ist das Betreten des Hallenbades nicht erlaubt.
5. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Aufsichtsperson bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung allein verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt. Für Schulen gilt eine Sonderregelung.
6. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht. Die Stadt und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

§ 2

Badegäste

1. Das Hallenbad kann von jedermann benutzt werden.
2. Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch des Bades nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Blinde müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden. Die Begleitperson der Blinden hat ohne Eintrittskarte Zutritt.
3. Vom Badebetrieb ausgeschlossen sind Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden und solche Personen, von denen angenommen werden kann, daß ihr Verhalten zu Störungen im Badebetrieb Veranlassung gibt. Ferner sind nicht zugelassen Personen, die an einer Geisteskrankheit, an Epilepsie, offenen Wunden, Hautausschlägen, ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.
4. Das Mitnehmen von Tieren in das Hallenbad ist nicht gestattet.

5. Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Betriebseinrichtungen bedarf der Genehmigung des Magistrates der Stadt Bad Camberg.

§ 3

Eintrittsmarken

1. Einzeleintrittsmarken sind am Automaten zu lösen. Diese berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades.
2. Zehnermarken sind bei der städtischen Kurverwaltung während der Dienstzeiten zu erwerben.
- 3.
4. Der gleiche Sachverhalt, wie unter Ziffer 2 , gilt für die verbilligten Eintrittsmarken für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50% , mit amtlichem Ausweis, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfänger bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise oder Bestätigungen.
5. Die Eintrittsmarke oder die Benutzungsberechtigung (Eintrittsbändchen) ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Marken werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Marken wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten, Badezeiten

1. Die Betriebszeiten sowie die Öffnungszeiten des Bades werden durch den Magistrat festgesetzt und sind durch Aushang in der Vorhalle des Bades und durch Veröffentlichung bekanntzumachen.
2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden muß, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittsmarken geleistet.

§ 5

Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigung wird eine besondere Reinigungsgebühr bis zu Euro 10,20 erhoben. Der Betrag ist sofort bei der städtischen Kurverwaltung bzw. der Aufsichtsperson zu entrichten.
2. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

3. Findet der Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
4. Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Abstellraum besteht nicht.

§ 6

Umkleideräume

1. Den Benutzern des Bades stehen als Umkleideräume Einzelwechselkabinen zur Verfügung. Die Einzelwechselkabine darf hierbei nur von einer Person (Ausnahme: ein Elternteil mit Kindern unter sechs Jahren) zum An- und Auskleiden benutzt werden.
2. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
3. Es ist nicht gestattet, den Weg von den Umkleideräumen zu den Duschen und dem Schwimmbecken mit Straßenschuhen zu betreten.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Geld- und Wertsachen, Betriebshaftung

1. Die Aufbewahrung der Kleider erfolgt in Einzelschränken. Die Schränke sind abzuschließen und der Schlüssel ist während des Badens gesichert aufzubewahren. Nach dem Baden ist das Schließfach wieder völlig zu leeren.
2. Falls eine Öffnung des Schrankes während der Badezeit notwendig wird, ist dies durch das Aufsichtspersonal ausführen zu lassen. Das Öffnen des Schrankes durch den Badegast bedeutet unwiderruflich das Ende der Badezeit. Auch bei unbeabsichtigtem Öffnen des Schrankes wird weder das Eintrittsgeld zurückerstattet, noch eine Ersatzeintrittsmarke ausgehändigt.
3. Verliert der Badegast einen Schrankschlüssel, wird der Schrank auf Verlangen vom Aufsichtspersonal nur nach vorheriger genauer Beschreibung der Kleidung sowie der Angabe über den Tascheninhalt übergeben. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen. Die Kosten hierfür betragen Euro 10,20 .
4. Für den Verlust von Geld oder die Beschädigung von Wertsachen und Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
5. Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder durch Mängel in der Person des Badegastes entstehen, wird ebenfalls nicht gehaftet. Ansonsten wird nur dann eine Haftung übernommen, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird oder offenbare Mängel an der Einrichtung vorliegen

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - b) Rauchen in allen Räumen
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken
 - d) Mitbringen von Flaschen und Dosen und ähnlichen Gegenständen
 - e) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen
 - f) in das Becken zu springen
 - g) an den Beckenrändern zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen
 - h) im Schwimmbecken und in der Schwimmhalle mit Bällen und ähnlichem zu spielen
 - i) das Tragen von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten (Ausnahmen: nur nach Ankündigung durch das Aufsichtspersonal); die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr
 - j) in allen anderen, nicht geregelten Fällen ist den Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten

§ 10 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
2. Die Badebekleidung darf weder im Schwimmbecken ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen mit einem Reinigungsmittel zu waschen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln sowie von Bürsten nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art ist vor der Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

2. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) gegen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstoßen
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu verweisen. Insofern wird das Hausrecht ausgeübt.

3. Das Badepersonal ist befugt, die Berechtigung für den verbilligten Eintritt zu überprüfen.

4. Personen, die nach Ziffer 2 geregelt werden mußten, kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd versagt werden.

5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg